

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.54 vom 15. Juni 2018

BS Appellationsgericht, 2018-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2018.54

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.54 du 15 juin 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.54 del 15 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die erstmalige Anordnung der Durchsetzungshaft ist spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen (Art. 78 Abs. 4 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]). Diese Frist ist mit der heutigen gerichtlichen Verhandlung eingehalten.

1.2Überschreitet die Administrativhaft die Dauer von drei Monaten, besteht unabhängig von der Erfolgsaussicht und im Falle der Bedürftigkeit der betroffenen Person ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung. Mit Verlängerung der Ausschaffungshaft um drei Monate hat dieser Anspruch für die Verhandlung vom 28. März 2018 bestanden. A_____ hat daran aber sein Desinteresse erklärt und in der Folge auch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung verweigert (AGE AUS.2018.27 Sachverhalt und E. 1). Aufgrund seiner Weigerung sich dem Migrationsamt zur Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Eröffnung der Verfügung der Durchsetzungshaft zuführen zu lassen, konnte er nicht gefragt werden, ob er für die heutige Haftüberprüfung einer Rechtsvertretung wünscht, weshalb er weiterhin anwaltlich nicht vertreten ist. Aus seinem Verhalten ist ein Verzicht auf seinen diesbezüglichen Anspruch abzuleiten.

E. 2

Betreffend die Vorgeschichte des A_____ wird auf die ausführlichen Sachverhalte in den beiden vorgehenden Entscheiden verwiesen. Zusammengefasst handelt es sich bei A_____ um einen Ausländer, der in der Schweiz erstmals am 19. März 2009 in Erscheinung trat. Er hält sich seit vielen Jahren illegal in der Schweiz und im Schengenraum auf, ist bereits mehrfach untergetaucht und ist wiederholt straffällig geworden. Seit dem Jahr 2014 wurde mehrfach versucht, A_____ zu einer freiwilligen Rückreise nach Algerien zu bewegen, was trotz Organisation von Reisepapieren durch die Behörden und Flugbuchungen nicht gelang.

E. 3

Für das Gerichtsverfahren werden keine Kosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Durchsetzungshaft ist vom 13. Juni 2018 bis zum 12. Juli 2018 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.